SCHWERPUNKT

DIE BUNDESANWALTSCHAFT ALS ANWÄLTIN DER STAATSRÄSON

ZUM STAATSANWALTSCHAFTLICHEN UMGANG MIT RECHTER UND RASSISTISCHER GEWALT IM NSU-PROZESS

Die Zahl rechter und rassistischer Angriffe und Anschläge stieg laut Bundeskriminalamt (BKA) 2015 auf mehr als 1.000 Delikte an, im Jahr 2016 wurden allein gegen Asylbewerber_innenunterkünfte 970 Straftaten registriert.. Die Zurückhaltung von Staatsanwaltschaften, rechte und rassistische Taten zu verfolgen hat strukturelle Gründe – die sich auch im NSU-Prozess zeigen.

Am NSU-Prozess wird erneut die einflussreiche Rolle von Staatsanwaltschaften in der Strafverfolgung rechter und rassistischer Gewalt deutlich. Die Bundesanwaltschaft (BAW) ist Verfasserin der Anklageschrift und vertritt die BRD als Geschädigte im Prozess. Darin verfolgt sie das Narrativ vom NSU als Trio, wonach die rechtsterroristische Mord-, Anschlags- und Raubserie ohne ein unterstützendes Netzwerk begangen worden sei.

Der Begriff des „Extremismus" ist ein strukturierendes Moment im staatsanwaltschaftlichen Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt, obwohl dieser kein Rechtsbegriff ist, sondern ein Arbeitsbegriff aus Politik und Justiz.[1] Der Extremismus-Begriff trat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in die deutschen Sozialwissenschaften und den alltäglichen Sprachgebrauch ein. Der Verfassungsschutz übernahm den Begriff 1975. Die Extremismustheorie teilt die Gesellschaft in eine sogenannte demokratische Mitte und zwei extremistische Ränder ein, die die demokratische Mitte von links und rechts eingrenzen und bedrohen. Die demokratische Mitte repräsentiert die freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO), während sich die Ränder außerhalb des fdGO-konformen Spektrums befinden. Die mit der Extremismustheorie einhergehende Gleichsetzung von sogenanntem Rechts- und Linksextremismus und die „diskursive Entsorgung" rechter Einstellungen als gesellschaftliche Randpositionen wurden in der Literatur bereits ausgiebig kritisiert und widerlegt.[2]

Die tatsächliche Wahrnehmung und Erfassung von rechter und rassistischer Gewalt durch Staatsanwaltschaften ist mindestens defizitär. Damit Taten als rechtsextrem klassifiziert werden, müssen sie eine erkennbare staatswohlgefährdende Ausrichtung haben oder eine Bedrohung der fdGO darstellen. Alltägliche rechte und rassistische Gewalt und Angriffe auf Individuen werden oftmals nur als Taten zwischen Individuen und nicht als politisches Mittel gegen eine Gesellschaft aufgefasst, womit sie tendenziell außerhalb der staatlichen Definition politisch motivierter Gewalt liegen.

In Bezug auf den NSU-Komplex beschreiben wir die Rolle des/der Generalbundesanwält_in (GBA), beim Bundesgerichtshof, welche/r als Leitung der BAW die oberste Strafverfolgungsbehörde der Bundesrepublik auf dem Gebiet des Staatsschutzes ist. Die Zuständigkeiten des/der GBA und der BAW sind bei besonders gravierenden Straftaten gegeben, die die innere oder äußere Sicherheit der BRD bedrohen sowie bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Im Bereich Rechtsextremismus ist die BAW zuständig für die Verfolgung von Organisationsdelikten, d.h. vorwiegend Verstöße gegen § 129a Strafgesetzbuch (StGB) „Bildung terroristischer Vereinigungen", und besonders schwerwiegende, die „innere Sicherheit der Bundesrepublik bedrohende" Gewaltdelikte. Dabei ist die Einschätzung eines Gefahrenpotenzials von rechter und rassistischer Gewalt ausschlaggebend für eine Übernahme der Strafverfolgung durch den/die GBA.

Politische Konfliktlinien in der Strafverfolgung der BAW

In der Konstellation der BAW mit anderen staatlichen Behörden ist in der Strafverfolgung ein Gewaltenteilungsproblem angelegt. Prinzipiell sind alle Behörden Teil der Exekutive, wobei der Status von Staatsanwaltschaften als Behörden der Exekutive oder Judikative umstritten ist. Insbesondere bei der Strafverfolgung von rechter und rassistischer Gewalt, bei der V-Personen involviert sind, zeigen sich spezifische Konfliktlinien zwischen der BAW unter Leitung des/der GBA, dem Verfassungsschutz sowie des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesjustizministeriums. Der/die GBA ist als politische_r Beamter_in dem Bundesjustizministerium gegenüber weisungsgebunden und kann ohne Begründung „abberufen" werden. Es gibt hier eine politische Abhängigkeit, die tendenziell im Widerspruch zu der Verpflichtung des/der GBA zu Objektivität und Neutralität steht.

In Ermittlungen zu Organisationsdelikten wie gegen den NSU, arbeitet die BAW in der Regel mit dem Verfassungsschutz zusammen. Diese Zusammenarbeit ist im Bundesverfassungsschutzgesetz (§ 19 BVerfSchG) geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem" ist es, Bestrebungen gegen die fdGO zu überwachen. Dabei untersteht der Verfassungsschutz der Fachaufsicht des Bundesinnenministeriums. Die extremismustheoretische Ausrichtung der Verfassungsschutzbehörden lässt sich u.a. an ihren Arbeitsfeldern der verschiedenen Extremismen ablesen. Verfassungsschutzbehörden arbeiten mit V-Personen als Informant_innen, die die Behörden „bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich unterstützen sollen". V-Personen gelten auch für Staatsanwaltschaften, die die so gewonnenen Informationen nutzen, als legitimes Mittel der Strafverfolgung.

Zuspitzen lassen sich diese Konfliktlinien anhand einer Aussage von Klaus-Dieter Fritsche, der von 1996 bis 2005 Vize-Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und als solcher mitverantwortlich für die Führung von V-Personen im NSU-Komplex war. Bei seiner Vernehmung im Jahr 2012 vor dem NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss sagte er: „Es dürfen keine Staatsgeheimnisse bekannt werden, die ein Regierungshandeln unterminieren." Damit argumentiert Fritsche im Sinne des Staatswohls als dem Vorrang staatlicher Interessen vor allen anderen Interessen. Die Geheimhaltung von Informationen ist demnach auch an politische Interessen gebunden und steht in Widerspruch zur Aufklärung. Es besteht also ein Konflikt zwischen staatlicher Aufklärungspflicht und Quellenschutz von V-Personen. Ermittlungen werden so oftmals mit dem Argument des Quellenschutzes blockiert und stehen einer staatlichen Aufklärungspflicht von Straftaten entgegen. In Bezug auf den NSU-Prozess hat der Prozessbeobachter Friedrich Burschel diesen Konflikt so zusammengefasst, dass die BAW Hüterin der Staatsräson ist.[3]

Metropolico.org/CCLizenz: by-sa 2.0

Die Doppelrolle der BAW

Im NSU-Prozess hat die BAW eine Doppelrolle inne: sie vertritt die BRD als Geschädigte des NSU sowie die Anklage. Als Geschädigte gilt die BRD, da argumentiert wird, dass der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und der Mordanschlag auf ihren Kollegen Martin Arnold auf sie als staatliche Repräsentant_innen verübt worden sei. Ob der Mord an Kiesewetter und der Anschlag auf Arnold sich gegen ihre Funktion als staatliche Repräsentant_innen richtete und von wem die Tat ausgeführt wurde, konnte bislang jedoch nicht geklärt werden. Als Vertreterin der Anklage argumentiert die BAW in der Anklageschrift sinngemäß, dass das Feindbild des NSU auch die „antirassistisch verfasste Bundesrepublik Deutschland" umfasst habe. Die BRD wird als Opfer des NSU dargestellt. In der Begründung offenbart sich das defizitäre Verständnis von Rassismus der BAW. In dieser Sichtweise gibt es keine institutionell rassistischen Ermittlungen, keine strukturelle rassistische Diskriminierung. Doch im Gegenteil: gerade rassistisch geführte Ermittlungen und eine unzureichende Strafverfolgung trugen und tragen dazu bei, dass Nazis zuschlagen und morden konnten, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.

Als Verfasserinnen und Vertreterinnen der Anklageschrift im Prozess, legen Staatsanwaltschaften auf Grundlage ihrer Ermittlungen den Gegenstand eines Strafverfahrens fest. Über die Anklage wird definiert, was „Sache sein soll". Dadurch hat die Staatsanwaltschaft eine machtvolle Position, die es ihr als „Richter vor dem Richter"[4] ermöglicht, die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Prozesses vorzugeben und zu beeinflussen.

In der Anklage heißt es, dass der NSU eine „singuläre Vereinigung aus drei Personen" und „zu keiner Zeit ein Netzwerk gewesen sei".[5] Entgegen jeglicher Erkenntnisse und der Selbstbezeichnung des NSU als „Netzwerk" wird faktisch nicht anerkannt, dass es neonazistische, terroristische Strukturen in Deutschland gab und gibt. Zudem gehen Schätzungen, wie die des Nebenklageanwalts Sebastian Scharmer, davon aus, dass es allein im Netzwerk des NSU über 40 V-Personen gab. Im Fall des NSU-Prozesses waren die Ermittlungen der BAW zum Zeitpunkt der Anklageerhebung noch nicht abgeschlossen. Vielmehr führt sie parallel zum NSU-Prozess neun weitere, nicht-öffentliche Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt und ein sogenanntes Strukturermittlungsverfahren. In diesem Ermittlungsverfahren sollen mögliche Unterstützungsstrukturen des NSU ermittelt werden. Die letzten Informationen über den Stand dieses Ermittlungsverfahrens sind vom 25. Juni 2015. Bis dahin wurden 112 Zeug_innen vernommen, darunter drei V-Personen.[6] Indem Ermittlungsverfahren nicht öffentlich sind, kann nicht nachvollzogen werden, nach welchen Kriterien die BAW Themenkomplexe den parallelen Ermittlungsverfahren oder dem NSU-Prozess zuweist. Ein Akteneinsichtsrecht der Nebenklage im NSU-Prozess würde den Wissensvorsprung der BAW durch die parallelen Ermittlungen reduzieren.

---

1 Kay Wendel, Rechte Gewalt – Definitionen und Erfassungskriterien, 2014, http://www.opferperspektive.de/rechte-angriffe/erfassungskriterien/rechte-gewalt-definitionen-und-erfassungskriterien (Stand aller Links: 06.12.2016).

2 Vgl. Matthias Quent, Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus: Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät, 2016, 19.

3 Friedrich Burschel, „Vieles geht auf keine Kuhhaut". Über Verlauf, Zwischenergebnis und Zumutungen des »NSU«-Prozesses in München, 2015, https://www.die-linke.de/politik/disput/aktuelle-ausgabe/detail/browse/1/zurueck/aktuelle-ausgabe-1/artikel/vieles-geht-auf-keine-kuhhaut/.

4 Vgl. dazu: Peter-Alexis Albrecht, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, 2010.

5 Herbert Diemer zitiert in: Rainer Fromm, Der Nationalsozialistische Untergrund: Was wusste der Staat vom braunen Terror?, ZDF- Dokumentation, Erstausstrahlung am 21.01.2015.

Indem der NSU laut der Anklageschrift der BAW isoliert von der rechten Szene agierte, wird verneint, dass V-Personen und die Nachrichtendienste Informationen über den NSU erlangen konnten. Zudem kann die Rolle staatlicher Sicherheitsbehörden und ihrer V-Personen im Prozess nur thematisiert werden, wenn sie belegbar ist. Wie inzwischen bekannt ist, wurden jedoch unzählige Akten zu V-Personen im Umfeld des NSU zum Teil vorsätzlich vernichtet. Dies legt die Aussage eines ehemaligen Referatsleiters des BfV mit dem Decknamen Lothar Lingen nahe, der im November 2011 die Vernichtung von Akten von V-Personen anordnete.[7] Er legte bei seiner Vernehmung bei der BAW im Sommer 2014 seine Überlegungen zur Aktenvernichtung dar: „Vernichtete Akten können nicht mehr geprüft werden." Im Prozess hatte die BAW zuvor argumentiert, Lingen sei nicht prozessrelevant. Erst Ende September 2016 wurde das Protokoll öffentlich und beweist das Gegenteil.[8] In ihrem Vorgehen offenbart die BAW eine Ausschluss- und Diskreditierungsstrategie gegenüber den weiteren Prozessbeteiligten.

Es ist immer wieder deutlich geworden, dass staatliche Sicherheitsbehörden um die Existenz und Gefährlichkeit des NSU-Netzwerkes wussten. Doch es wird an dem Narrativ festgehalten, dass der NSU eine Folge von „Pannen" in der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden sei. Entsprechend kommt es zu keinem politischen Kurswechsel, sondern die bisherige Sicherheits- und Innenpolitik wird fortgeführt und ausgeweitet. Würde die BAW staatliche Verstrickungen und Mitwissen im NSU-Prozess thematisieren, würde sie das politische Vorgehen des Verfassungsschutzes unter Leitung der jeweiligen Innenministerien zum Gegenstand des Prozesses machen. Durch aktive Entscheidungen und das Agieren der BAW wird im NSU-Prozess jedoch „staatlicher Selbstschutz" betrieben. Darin zeigt sich der beschriebene Konflikt zwischen staatlichen Schutzinteressen und Aufklärungspflicht.

Die „anti-rassistisch verfasste BRD"

Das Gleiche gilt für die Thematisierung von institutionellem Rassismus in den Ermittlungen als indirekte Tatfolgen, die die jeweiligen Ermittlungsbehörden zum Gegenstand der Auseinandersetzung machen würden. Darüber hinaus würde die Thematisierung von institutionellem Rassismus auch das laut BAW „anti-rassistisch verfasste" politische System als strukturell rassistisch herausstellen. Rassismus zeigt sich in Strafverfahren u.a. in der Zuweisung einer passiven Opferrolle an die Überlebenden und Angehörigen. Auch im NSU-Prozess dürfen die Betroffenen nur als Opfer, nicht aber als Expert_innen vorkommen.[9]

Bei ihren Aussagen vor Gericht tragen die Nebenkläger_innen ihr Wissen und ihre Geschichten jedoch mit Hilfe widerständiger Strategien in den Prozess hinein. Dabei thematisieren sie institutionellen Rassismus und die Folgen der Täter_innen-Opfer-Umkehr bei den Ermittlungen. Das Problem ist nicht, dass Rassismus und offene Fragen nicht bekannt wären. Schließlich gibt es ein vielfältiges Wissen über den NSU-Komplex: Erkenntnisse aus den Untersuchungsausschüssen und der Nebenklagevertretung, außergerichtliche und nicht-staatliche Recherchen und das migrantisch situierte Wissen. Migrantisch situiertes Wissen bedeutet, dass von Rassismus Betroffene aufgrund ihrer Lebensrealitäten wissen, in welchen Formen Rassismus auftritt und wie Rassismen begegnet werden kann. Das Problem liegt in der selektiven Anerkennung von Erkenntnissen durch die BAW, wodurch die Rolle staatlicher Behörden und Rassismus aktiv aus dem Prozess ausgegrenzt werden. Entgegen verschiedener Erkenntnisse und offener Fragen postuliert die BAW eine Eindeutigkeit von Sachverhalten, die es so nicht gibt. Angesichts der Prämisse, dass keine Staatsgeheimnisse bekannt werden dürfen, die ein Regierungshandeln unterminieren, stehen die Konstellationen des/der GBA und der BAW als politisch agierende Strafverfolgungsbehörde mit dem BfV und den beiden Bundesministerien der Forderung der Angehörigen und Überlebenden nach Aufklärung entgegen. Das Staatswohl steht damit vor der Aufklärung einer rechtsterroristischen Mord-, Anschlags- und Raubserie. Institutioneller Rassismus, politisches Beamt_innentum, defizitäre Begrifflichkeiten von rechter und rassistischer Gewalt sowie ein ausbleibendes Problembewusstsein gehören zu den strukturellen Defiziten, die Kontinuitäten im staatsanwaltschaftlichen Umgang mit dieser Gewalt ausmachen.

Fiona Schmidt und Isabella Greif haben Politikwissenschaften in Marburg und Berlin studiert und sind in der Vorbereitung des Tribunals „NSU-Komplex auflösen" aktiv, das vom 17.-21. Mai 2017 in Köln stattfindet.

Anzeige

ALLE DIE POLITISCHE PRAXIS ERNST NEHMEN ODER MAL PECH HABEN ODER SOLCHE FREUND*INNEN HABEN BRAUCHEN WEGE DURCH DIE WÜSTE

▸▸▸ Wege durch die Wüste ▪ Ein Antirepressions-Handbuch für die politische Praxis ▪ Das Buch enthält Tipps für einen wirkungsvollen und solidarischen Umgang mit den Versuchen des Staates, linken Protest zu kriminalisieren und jeglichen Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse zu brechen.
Aktualisierte und völlig überarbeitete Neuausgabe! ▸▸▸

autor*innenKollektiv
Wege durch die Wüste
Ein Antirepressions-Handbuch für die politische Praxis
9.80 Euro
ISBN 978-3-942885-81-2
www.edition-assemblage.de

edition assemblage

6 Vgl. BT-Drs. 18/5516, 2f. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/055/1805516.pdf.

7 Vgl. Maximilian Pichl, Zur Aktenvernichtung im NSU-Komplex, Forum Recht 2017, 12.

8 Stefan Aust / Dirk Laabs, NSU-Ausschuss: „Das ist eine völlig neue Qualität des Skandals", 2016, https://www.welt.de/politik/deutschland/article158451826/Das-ist-eine-voellig-neue-Qualitaet-des-Skandals.html.

9 Ayşe Güleç / Lee Hielscher, Zwischen Hegemonialität und Multiplität des Erinnerns. Suchbewegungen einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem NSU, in: Jens, Zimmermann u.a. (Hrsg.): Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, 2015, 144-158.